

Aktenzeichen: 5 AZR 5/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 7. Dezember 1983
- 5 AZR 5/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 26. Februar 1981
Hanau - 1 Ca 483/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 8. Oktober 1981
Frankfurt am Main - 9 Sa 430/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Sonderzuwendung bei Übertritt zum DRK

Gesetz:

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom
12. Oktober 1973 (Zuwendungs-TV) § 1 Abs. 2 Nr. 2,
§ 2 Abs. 2 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 5/82

9 Sa 430/81 Frankfurt am Main

Verkündet am
7. Dezember 1983

Clobes,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sowie die ehrenamtlichen Richter Nitsche und Dr. Hirt für Recht
erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom
8. Oktober 1981 - 9 Sa 430/81 - wird zurückge-
wiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet
ist, der Klägerin für das Jahr 1980 eine anteilige Zuwendung nach
§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 1 des Tarifvertrages über
eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 i. d. F.
des Änderungs-Tarifvertrages Nr. 1 vom 7. November 1974 (Zu-
wendungs-TV) zu zahlen.

Die Klägerin war vom 1. April 1978 bis zum 30. September
1980 bei der Beklagten als Krankenschwester in deren Städtischem
Krankenhaus beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund
ordentlicher Kündigung durch die Klägerin. Auf das Arbeitsver-
hältnis fanden der BAT-VkA in seiner jeweils geltenden Fassung
und die ihn ergänzenden Tarifverträge kraft vertraglicher Ver-



einbarung Anwendung. Die hier einschlägigen Vorschriften des danach anzuwendenden Zuwendungs-TV und die dazugehörigen Protokollnotizen haben - soweit es hier interessiert - den folgenden Wortlaut:

"§ 1
Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist
.....

(2) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,
.....

2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt
.....

Protokollnotizen:

.....

2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet."

Seit dem 1. Oktober 1980 arbeitet die Klägerin als Angestellte der Schwesternschaft K e. V. des Deutschen Roten Kreuzes in den Städtischen Krankenanstalten K , mit denen die Schwesternschaft einen Gestellungsvertrag abgeschlossen hat. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen der Klägerin und der Schwesternschaft findet kraft vertraglicher Vereinbarung der BAT Anwendung.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, durch den Übertritt zu der Schwesternschaft des Deutschen Roten Kreuzes seien die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV erfüllt. Entscheidend sei nämlich nicht, wer Arbeitgeber sei, sondern ob der neue Arbeitgeber den BAT voll anwende und ob das Ergebnis der Tätigkeit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes zufalle. Nur bei einer dementsprechenden Auslegung des Tarifvertrages sei dieser mit Art. 3 GG vereinbar. Insbesondere stelle die Protokollnotiz zu 2 b eine Ungleichbehandlung dar, da die Differenzierung nach der Rechtsform des neuen Arbeitgebers willkürlich sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin hat beantragt
festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet
sei, der Klägerin 9/12 einer Zuwendung i. S.
des Tarifvertrages über eine Zuwendung für
Angestellte vom 12. Oktober 1973 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat
zwar den Übertritt der Klägerin zu der Schwesternschaft gebil-
ligt, ist aber der Ansicht, die Klägerin sei nicht zu einem Ar-
beitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des Zuwendungs-TV
übergewechselt und habe deshalb keinen Anspruch auf eine anteil-
lige Sonderzuwendung.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen. Auf die Beru-
fung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abge-
wiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagean-
spruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuwei-
sen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen
Anspruch auf eine anteilige Sonderzuwendung, da sie nicht zu
einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übergetreten
ist.

1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht aus der bis ins
einzelne gehenden Aufzählung in der Protokollnotiz Nr. 2, welche
Behörden und Organisationen zum öffentlichen Dienst gehören,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

entnommen, daß es sich dabei um eine abschließende Regelung handele. Zwar ist bei Tarifverträgen ebensowenig wie sonst bei der Auslegung von Gesetzen oder Willenserklärungen an dem reinen Wortlaut zu haften, sondern der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der von dem Tarifvertrag verfolgte Sinn und Zweck zu erforschen und bei der Auslegung jedenfalls insoweit zu berücksichtigen, als er in dem Tarifvertrag einen – wenn auch unvollkommenen – Ausdruck gefunden hat (BAG 18, 278, 282 f. = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; Enneccerus/Nipperdey, Allg. Teil des bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., Band I, S. 323 m. w. N.). Eine solche Auslegung findet ihre Grenze jedoch dort, wo die Tarifvertragsparteien in der Tarifvorschrift selbst oder durch eine weitere tarifliche Regelung angeben, wie diese auszulegen ist. Eine analoge Anwendung der Regelungen des Zuwendungs-TV auf weitere Rechtsverhältnisse scheitert deshalb an dem ausdrücklichen Willen der Tarifvertragsparteien.

2. Die Tarifvertragsparteien haben mit diesen Anspruchsvoraussetzungen auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 des GG verstoßen. Die Differenzierungen zwischen dem Wechsel zu einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes und dem Wechsel zu einem sonstigen Arbeitgeber ist selbst dann nicht willkürlich, wenn man den Sonderfall berücksichtigt, daß der neue Arbeitgeber den Arbeitnehmer aufgrund eines Gestellungsvertrages im Bereich des öffentlichen Dienstes einsetzt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. statt vieler BAG Urteil vom 8. Dezember 1976 – 5 AZR 624/75 – AP



Nr. 90 zu § 611 BGB Gratifikation, zu I 3 der Gründe) soll die Zuwendung die Arbeitsleistung für den zuwendungspflichtigen Arbeitgeber und die ihm geleistete Treue belohnen. Nur für die Frage, ob der Arbeitgeber, bei dem der Angestellte am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht, überhaupt für die bei ihm erbrachte Beschäftigungszeit eine Zuwendung zu zahlen hat, ob der Angestellte die Zuwendung bei vorzeitigem Ausscheiden zurückzugewähren hat und schließlich ob der Angestellte bei Ausscheiden vor dem Stichtag 1. Dezember einen Teilanspruch hat, wird dem Gedanken der Einheit des öffentlichen Dienstes durch den § 1 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alternative, den § 1 Abs. 4 Nr. 1 und den § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV Rechnung getragen.

Daraus folgt, daß die Tarifvertragsparteien bewußt auf ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes, der Mitglied einer der tarifschließenden Parteien ist, abgestellt haben. Das ist aber ein zulässiges, sachlich begründetes Unterscheidungsmerkmal. Die Tarifvertragsparteien verstoßen jedenfalls nicht gegen Art. 3 GG, wenn sie Leistungen nur für solche Beschäftigungsverhältnisse vorsehen, die von und mit ihren Mitgliedern bestehen.

3. Auch der Umstand, daß es - worauf die Revision hinweist - Einrichtungen gibt, die zwar einerseits öffentliche Aufgaben wahrnehmen, andererseits aber aus historischen oder sonstigen Gründen privatrechtlich organisiert sind, aber gleichwohl den BAT oder wesensgleiche Tarifverträge kraft einzelvertraglicher Vereinbarung anwenden, führt nicht dazu, die tarifliche Regelung als



verfassungswidrig anzusehen. Es trifft zwar zu, daß derartige Organisationsformen nicht unter die Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV i.V.m. der Protokollnotiz 2 b fallen und Arbeitnehmer, die zu einem in dieser Form organisierten Arbeitgeber überwechseln, keinen Anspruch auf eine anteilige Sonderzuwendung gegen ihren früheren Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes haben. Mit der Differenzierung nach der Rechtsform des jeweiligen Arbeitgebers haben die Tarifvertragsparteien aber ersichtlich ein einfaches und leicht zu handhabendes Unterscheidungsmerkmal gewählt, um schwierige Streitigkeiten darüber zu vermeiden, ob der neue Arbeitgeber nun öffentliche Aufgaben wahrnimmt oder nicht. Die Differenzierung nach der Rechtsform ist danach jedenfalls nicht willkürlich, sondern sachlich vertretbar und verstößt damit nicht gegen Art. 3 GG (BAG 24, 300, 303 = AP Nr. 1 zu § 26 BBesG; BAG 25, 133, 140 = AP Nr. 5 zu Art. 177 EWG-Vertrag m.w.N. auch auf die Rechtsprechung des BVerfG; BAG 33, 103, 106 f. = AP Nr. 13 zu § 23 a BAT).

4. Ebenso wenig läßt sich zu Gunsten der Klägerin etwas aus § 27 Abschn. B Abs. 3, letzter Unterabsatz BAT über die Berechnung der Grundvergütung herleiten, wie die Revision im Anschluß an das erstinstanzliche Urteil meint. Beide übersehen dabei, daß in dieser Vorschrift nicht der Wechsel von einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes zu einem privatrechtlich organisierten Arbeitgeber, sondern gerade der umgekehrte Fall geregelt ist. Diese Vorschrift zeigt vielmehr deutlich, daß die Tarifvertragsparteien die Problematik der Gestellungsverträge durchaus gesehen haben. Wenn sie hieraus Folgerungen nur bei einem Wechsel vom privat-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-9-

rechtlich zum öffentlich-rechtlich organisierten Arbeitgeber und nur für die Eingruppierung gezogen haben, so liegt darin wiederum ein sachlich vertretbarer Grund.

Dr. Thomas Dr. Heither Schneider
Nitsche Dr. Hirt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 5/82

9 Sa 430/81 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. Februar
1984 beschlossen:

Wegen offenkundiger Unrichtigkeit wird das
Urteil vom 7. Dezember 1983 gemäß § 319
ZPO wie folgt berichtigt:

In der Urschrift auf Seite 8 Zeile 6
und in den Ausfertigungen auf Seite 8
Zeile 5 muß es statt "Ausspruch"
richtig heißen: "Anspruch".

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

